

**II-5953 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

**Nr. 2946/1**

**1992-05-13**

**ANFRAGE**

des Abgeordneten Wabl, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend rechtswidrige Enteignungen zur Errichtung der Ennstal-Bundesstraße B146

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten entscheidet aufgrund Devolution über die Enteignungen von 40 Bauern zur Errichtung der Ennstal-Bundesstraße B146. Die jeweiligen Anträge auf Enteignung beinhalten nicht nur Flächen, auf denen die Bundesstraße errichtet werden soll, sondern auch Flächen, die zur Erfüllung von naturschutzrechtlichen Auflagen benötigt werden. § 17 des Bundesstraßengesetzes sieht jedoch einen Enteignungstitel lediglich "für die Herstellung, Erhaltung und Umgestaltung von Bundesstraßen samt den zugehörigen baulichen Anlagen, sowie aus Verkehrsrücksichten vor". Wie bekannt wurde, überwiegen jene "Naturschutzflächen" sogar bei weitem die "Straßenbauflächen".

Eine Enteignung dieser "Naturschutzflächen" würde dem Grundrecht auf Eigentum widersprechen, da sie der gesetzlichen Grundlage entbehrt.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende

**ANFRAGE:**

1. Wieviele Quadratmeter (landwirtschaftlicher) Fläche wurden zur Enteignung beantragt, welcher Teil davon würde ausschließlich der Erfüllung naturschutzrechtlicher Auflagen dienen?
2. In einer Stellungnahme einer hausinternen Abteilung des Bundesministeriums wird klar zum Ausdruck gebracht, daß Grundflächen, die für Maßnahmen des Naturschutzgesetzes benötigt werden, nicht nach den Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes enteignet werden können. Hier könnte also lediglich eine einvernehmliche, sprich privatrechtliche, Lösung angestrebt werden (Kaufvertrag).

- a) Wie ist das gegenteilige Vorgehen des Beamten des Bundesministeriums in den Enteignungsverhandlungen zu erklären?
  - b) Wurde vom Bundesminister eine Weisung erteilt?
  - c) Hat die Bundesstraßenverwaltung und das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten als Enteignungsbehörde wider besseren Wissens eine solche rechtswidrig erweiterte Enteignung nach außen hin mit dem Kalkül gerechtfertigt, die betroffenen Bauern würden aus Kostengründen nicht anwältlich vertreten sein und über ihre Rechte nicht im Bilde sein bzw. keine entsprechenden rechtlichen Schritte unternehmen?
3. Wird das Bundesministerium an dieser gesetz- und verfassungswidrigen Vorgangsweise festhalten?